

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.1/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2010-11-03

Stellungnahme Kommunalverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu § 5

Die Änderung in Abs. 2 wird sehr begrüßt, die Änderung im Abs. 7 ist sinnvoll.

Zu § 8

In § 8 Abs. 1 Satz 4 ist das Wort „Bestimmung“ zu streichen.

Begründung: Mit Bestimmung meint das Gesetz die erstmalige Namensgebung einer neugebildeten Gemeinde. Diese gibt sich nach Satz 2 derselben Vorschrift ihren Namen selbst. Durch die Genehmigungspflicht auch dieser Bestimmung hat das Innenministerium sehr aufwendige Verwaltungsverfahren eingeleitet und häufig versucht, den Gemeinden einen anderen Namen zu geben als den, auf den man sich vor Ort geeinigt hat. Das galt für Doppelnamen, das galt für Landschaftsnamen und das galt für Namen, die irgendwo anders im Bundesgebiet schon einmal vorhanden sind. Das sind aber alles keine Maßstäbe, die geeignet sind, wichtiger zu sein als die freie Entscheidung von fusionswilligen Gemeinden. Der neue Gemeindename ist ein ganz wichtiger identitätsstiftender Faktor. Hier sollte das Innenministerium keinen Genehmigungs-Spielraum mehr gegen den Willen der Gemeinde haben.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Seite 1

Zu § 9

Keine Bedenken – Redaktionelle Änderung

Zu § 11

Keine Bedenken – Systematisch sinnvolle Verschiebung und redaktionelle Änderung

Zu § 12

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt die Einfügung eines neuen Satzes 8 in Abs. 1 nachdem die Zustimmung der betroffenen Landkreise durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde ersetzt werden kann, wenn die Gebietsänderung auch unter Berücksichtigung der Belange der Landkreise dem öffentlichen Wohl dient.

Begründung: In der Vergangenheit haben sich Landkreise grundsätzlich gegen den Wechsel von Gemeinden aus ihrem Kreisgebiet ausgesprochen. Hier sollte der Einzelfall betrachtet werden und dann, wenn das öffentliche Wohl der Landkreise nicht gefährdet ist, sich am öffentlichen Wohl der Gemeinden und der Bürger orientiert werden. Dazu könnte es auch gehören, dass eine Gemeinde gegen den Willen ihres Landkreises das Kreisgebiet verlässt. Das entspricht auch der Wertung im Landkreisneuordnungsgesetz.

Zu § 15

Der Städte- und Gemeindetag fordert nachdrücklich bei den Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges auch die Verbesserung der globalen Klimasituation entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und des Referentenentwurfes aus dem Jahre 2008 aufzunehmen.

Begründung: Mit einer solchen Formulierung würde sich Mecklenburg-Vorpommern an dem Vorbild von Schleswig-Holstein orientieren, sodass § 15 KV M-V nicht nur auf die örtliche, sondern auch auf die globale Situation abstellt. Insbesondere Fernwärmesatzungen sind in letzter Zeit häufig Gegenstand von Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen gewesen. Angesichts der Aufgaben des Bundes, der Länder und der Kommunen für den Klimaschutz sollten bei den Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme auch diese globalen Aspekte eine Rolle spielen. Insofern ist dann nicht nur auf die örtliche Umweltsituation abzustellen.

Zu § 16

Die neue Einfügung in § 16 Abs. 2 „dass, soweit Planungen in bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen sind“, sollte nicht aufgenommen werden.

Begründung: Es ist nämlich fraglich, wie weit die Darstellungspflicht der Finanzierung von bedeutsamen Investitionen praktisch umgesetzt werden kann. Der Bezug auf die Einwohner geht über das Ziel weit hinaus und führt zu zusätzlichem Aufwand für das geplante Verfahren. Der Adressatenkreis ist kaum abgrenzbar (Zweitwohnungsinhaber, Gewerbetreibende etc.). Durch die Ausgestaltung als Soll-Regelung wird der zusätzliche Aufwand in nicht vertretbarem Umfang erhöht. Die Gefahr ist vor allem aber, dass die zusätzliche Verpflichtung zu Verfahrensfehlern führen kann, die die Gemeinden bei wichtigen Vorhaben bis zur Handlungsunfähigkeit einengen. Da es keine Begrenzung für nicht öffentliche Angelegenheiten gibt, können außerdem Investoren abgeschreckt werden. Die Verpflichtung ist aber auch aus systematischen Gründen nicht stimmig. Eine unmittelbare Beziehung zwischen Aufwand und Abgabenhöhe besteht neben den hier nicht genannten Gebühren nur bei den Beiträgen. Zu den Beiträgen enthält das Kommunalabgabengesetz bereits eine Regelung, dass vor Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen die beitragsberechtigte kommunale Körperschaft die Beitragspflichtigen über die wesentlichen Regelungen der Beitragserhebung informieren soll. Eine zeitliche Vorverlagerung der Informationspflicht sogar vor Durchführung der Investition führt dazu, dass höchstens eine grobe Schätzung der Beitragshöhe erfolgen kann. Die Schätzung kann nicht verbindlich sein und könnte insbesondere bei Abweichung zur Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung führen. Deswegen kann höchstens in Anlehnung an das KAG eine Soll-Vorschrift hier geschaffen werden. Steuern dagegen dienen nicht zur Deckung eines konkreten Aufwandes. Aus diesem Grunde kann keine unmittelbare Beziehung zwischen einer konkreten Investition und der Höhe einer Steuer bestehen. Damit kann bei einer Investition immer auf allgemeine Deckungsmittel verwiesen werden, wenn es nicht um eine beitrags- oder gebührenfinanzierte Maßnahme handelt.

Anstelle des Verweises auf die Steuern wäre deshalb eher auf die Einnahmeerzielung durch Gebührenerhebungen für die konkrete Maßnahme abzustellen. Insoweit könnte grob dargestellt werden, welcher Deckungsgrad mit der Gebührenerhebung erzielt werden soll. Der nicht durch Gebühren finanzierte Teil wäre dann durch sonstige Finanzmittel (wie z. B. Steuern) zu decken und damit von der Allgemeinheit zu tragen.

Bei den dann vorzunehmenden Gebührenkalkulationen dürfte jedoch ebenso wie bei den vorweggenommenen Beitragskalkulationen keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden. Die bisherige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Gebühren- und Beitragsrecht zeigt, dass bei der Erstellung von Kalkulationen vielfältige Fehlerquellen lauern. Es wäre bedauerlich, wenn mit einer neuen Regelung in der Kommunalverfassung eine rechtmäßige Gebühren- bzw. Beitragserhebung noch weiter erschwert würde.

Zu § 20

Wir begrüßen die Darstellung, dass der Finanzierungsvorschlag für ein Vorhaben eines Bürgerbegehrens auch den Vorschlag zur Finanzierung des Ausgleiches der Mindereinnahmen umfasst sein muss.

Begründung: Finanzielle Auswirkungen können eben nicht nur als Ausgaben entstehen, sondern auch aus verminderten Einnahmen. Insofern ist diese Klarstellung sinnvoll.

Die Änderung, dass die Beschlussfassung in der Stadtvertretung zu einem Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim erfolgen muss, wird vom Städte- und Gemeindetag nicht mitgetragen.

Begründung: Geheime Abstimmungen sind in der Kommunalverfassung nur für Wahlen und für Abberufungen vorgesehen. In der Systematik des Bürgerentscheides zur Abberufung eines direkt gewählten Bürgermeisters liegt die Letztentscheidung beim Bürger der Gemeinde. Die Gemeindevertreter sollten ihre Einleitungsentscheidung öffentlich abgeben.

Die weiteren Veränderungen in Abs. 7 und Abs. 8 sind redaktionelle Anpassungen oder dienen der Deregulierung, sind also zu begrüßen.

Zu § 23

In Abs. 5 Satz 6 sind die Worte „und Gruppen“ ersatzlos zu streichen.

Begründung: Der Begriff der Gruppe wird in diesem Gesetz nicht definiert. Es kann sich sowohl um Gemeindevertreter unterhalb einer Fraktion (also weniger als drei oder vier Stadtvertreter) handeln oder um einen Zusammenschluss zwischen einer Fraktion und weiteren Mitgliedern. In beiden Fällen wird damit die Situation in Stadtvertretungen nicht einfacher. Es ist nicht gerechtfertigt, der Geschäftsordnung die Festlegung so wichtiger Mitgliedschaftsrechte einzuräumen wie es dieser Satz vorsieht. Insbesondere geht dann die gewollte Privilegierung der Fraktionen ins Leere. Fraktionen bestehen in der Regel aus Gemeindevertretern, die auf einem Wahlvorschlag gemeinsam kandidiert haben oder sich nach der Wahl wegen einer engen Zusammenarbeit zusammengeschlossen haben. Für die Bürger ergibt sich daraus meistens auch gemeinsame Grundwerte, gemeinsame Politik und gemeinsames Auftreten. Das wäre bei dem unbestimmten Begriff der Gruppe nicht gegeben. Da weder dem Gesetz noch der Begründung die Vorteile einer solchen neuen Gruppierung in der Gemeindevertretung zu entnehmen ist, sehen wir keinen Vorteil, sodass auf diese neue Kategorie verzichtet werden kann.

Zu § 25

Die neue Regelung wird begrüßt.

Begründung: Gerade durch die Zunahme des Modells der geschäftsführenden Gemeinden in den Ämtern kam es in der Vergangenheit zu Interessenkonflikten zwischen Gemeindevertretern oder sogar Bürgermeistern von amtsangehörigen Gemeinden, die auch schon vorher Mitarbeiter in der Stadtverwaltung der nunmehr geschäftsführenden Stadt im Amt waren. Um konsequent diese Unvereinbarkeit von Amt und Mandat auszuschließen, ist diese gesetzliche Klarstellung notwendig.

Zu § 27

Der Wegfall der Verordnungsermächtigung wird aus Deregulierungsgründen begrüßt. Es fehlt aber der Wegfall des Satzes 2 von Abs. 3, nachdem eine pauschale Entschädigung nur zulässig ist, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit typischer Weise entstehen.

Begründung: Diese überflüssige Forderung des Gesetzes führt dazu, dass alle Gemeinden und Landkreise im Lande erst einmal Erhebungen über die tatsächlichen Aufwendungen ihrer Mitglieder erheben müssen, bevor die vom Innenministerium sowieso durch Höchstgrenzen bereits weitgehend festgelegte Pauschale in die Hauptsatzung geschrieben werden kann. Das ist ein überflüssiger Aufwand für Verwaltungen und ehrenamtlich Tätige. Bisherige Versuche, diese Vorschrift umzusetzen, endeten zumeist in „schriftlichen Lügen“. Bis jetzt hat noch keine Kommune diese Regelung umsetzen können. Auch das spricht gegen diese Regelung.

Zu § 28

Die Einfügung der Sätze 3 und 4 in Abs. 3 erscheint nicht notwendig. Die Stellvertreter können auch dann in der konstituierenden Sitzung gewählt werden, wenn es Zweifel an der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl gibt. Insofern würde es ausreichen die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters dann zu beenden, wenn es Zweifel an der Gültigkeit der Wahl gibt und die Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister erfolgt ist.

Zu § 29

Es ist sinnvoll ist, auch „elektronisch“ in Abs. 1 Satz 1 einzufügen und nach Absatz 8 die Niederschriften über die öffentlichen Teile der öffentlichen Sitzung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Sonderregelung für die großen Städte, nach der nur ¼ aller Stadtvertreter Film- und Tonaufnahmen widersprechen können, wird abgelehnt. Damit würden in diesen Stadtvertretungen für den einzelnen Stadtvertreter geringere Rechte bestehen als in kleineren Gemeinden. Das überzeugt nicht. Die Regelung, nach der jeder Gemeindevertreter eine Aufzeichnung seiner Redebeiträge widersprechen kann, führt zu schwierigen Abgrenzungsproblemen mit den vorigen Sätzen. Der Städte- und Gemeindetag lehnt diese Veränderungen ab. Wenn hier keine neuen Formulierungen erfolgen, bleibt es beim absoluten Minderheitenrecht des Stadtvertreters jeglichen Aufnahmen und Aufzeichnungen zu widersprechen. Das ist wegen seiner Klarheit für die Praxis beste Variante.

Begründung: Nach der bisherigen Rechtslage, die sich auf entsprechende Rechtsprechung stützt, gehört es zu den absoluten Minderheitsrechten der Gemeindevertreter, Film- und Tonbandaufnahmen nicht zuzulassen. Dies kann schon ein einzelner Gemeindevertreter. Begründet wird dies in der Rechtsprechung damit, dass an-

sonsten eine unbeeinflusste Beschlussfassung nicht möglich wäre. Nicht jeder Gemeindevertreter würde sich trauen, auch vor dem „unbestechlichen Auge“ bzw. „Ohr“ von Kamera und Tonband frei seine Meinung zu sagen. Insbesondere weniger eloquente Gemeindevertreter würden verstummen, andere wiederum würden zu Kamerareden ansetzen. Beides tut der Sachlichkeit der Entscheidungsfindung nicht gut.

Zu § 32

Die Neuregelungen an dieser Stelle sind sinnvoll, da schwierige Formulierungen nicht klar waren. Die gemeinsame Verständigung über eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen sollten aber nicht nur Fraktionen, sondern alle Gemeindevertreter herbeiführen können.

Der Automatismus der Abberufung sollte aus gesellschaftsrechtlichen Gründen jedenfalls nicht auf die Aufsichtsräte und andere Gremien von wirtschaftlichen Unternehmen des Privatrechts übertragen werden.

Die Einfügung eines neuen Satzes 4, nachdem ein weitergehender Zusammenschluss zu einer Zählgemeinschaft nur zulässig ist, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden, ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Nach unserer Auffassung kann es zu einem Gewinn von Mandaten durch die Zählgemeinschaft eigentlich nur bei der Verhältniswahl nach d'Hondt kommen. Dies sollte man entweder im Gesetz oder in der Begründung klarstellen.

Zu § 34

Die Neufassung des Akteneinsichtsrechts für Ausschussvorsitzende wird begrüßt; sinnvoller wäre es allerdings, dieses Recht allen Gemeindevertretern zugänglich zu machen, wie es auch der Referentenentwurf aus dem Jahre 2008 vorsah.

Folgender Satz ist in Abs. 4 anzufügen:

„Der Antrag zur Akteneinsicht hat in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erfolgen.“

Begründung: Angesichts des Informationsfreiheitsgesetzes ist es verfehlt, dem einzelnen Mandatsträger das kommunalverfassungsrechtliche Akteneinsichtsrecht, das auch mit der Verschwiegenheitspflicht korreliert, vorzuenthalten.

Um auch anderen Fraktionen oder Gemeindevertretern die Möglichkeit zu geben sich dem Antrag auf Akteneinsicht anzuschließen, damit in der Vertretung ein gemeinsamer Informationsstand möglich ist, sollte der Antrag auf Akteneinsicht nur im Rahmen einer Gemeindevertretungssitzung gestellt werden können. Diese Regelung ist in anderen Bundesländern, die teilweise denselben Gesetzeswortlaut wie Mecklenburg-Vorpommern haben, gängige Praxis. Beim Akteneinsichtsrecht handelt es sich um Mandatsrechte, die deswegen im Gremium wahr genommen werden sollten. Die bisherige Übung, dass Gemeindevertreter ohne Kenntnis des Gesamtremiums in

die Verwaltung zur Akteneinsicht gehen, ist weder für die Verwaltung noch für die Vertretung förderlich.

Zu § 35

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt die neue Formulierung, in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden den Bürgermeister zu „zwingen“ bei der Besetzung des Hauptausschusses seine Stimme offen abzugeben und damit sein Mandat auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat.

Begründung: Mit dieser Regelung kann verhindert werden, dass der Bürgermeister nur deshalb nicht für eine Partei oder Gruppe antritt oder sich deren Fraktion anschließt, um für diese Gruppe als vermeintlicher Einzelbewerber einen Sitz mehr „herauszuholen“. Mit dieser gewitzten Neuregelung nimmt der Städte- und Gemeindetag auch in Kauf, dass damit das Wahlgeheimnis für den Bürgermeister bei dieser Wahl eingeschränkt wird.

Zu § 36

Die Änderung in § 36 Abs. 2 Satz 2 zur Möglichkeit der Zusammenfassung vom Finanzausschuss und Hauptausschuss auch in größeren Gemeinden wird begrüßt, weil damit eine Forderung unseres Verbandes für mehr Sitzungsökonomie aufgenommen wird.

Zu § 37

Die Neuregelungen zur überregionalen Ausschreibung und zur Wiederwahlverpflichtung sind sinnvoll.

Die Neuregelung in Abs. 4 Satz 2 zur Ernennung der gewählten Bürgermeister in das Beamtenverhältnis wird abgelehnt.

Begründung: Auch eine überregionale Ausschreibung ist sinnvoll, wenn man schon die Stelle ausschreibt. Heutzutage muss dies nicht mehr in Tageszeitungen, die sehr teuer sind, geschehen, sondern kann relativ kostengünstig im Internet (oder im Überblick) durchgeführt werden. Die Wiederwahlverpflichtung ist versorgungsrechtlich begründet und wird hierdurch nicht geändert.

Der Städte- und Gemeindetag vertritt die Auffassung, dass das Kommunalwahlgesetz in der Weise geändert werden sollte, dass mit der Wahl durch die Bevölkerung automatisch eine Ernennung in das Beamtenverhältnis verbunden ist, sodass es keiner weiteren Ernennung durch die Gemeindevertretung und vor allem keiner vorher durchzuführender beamtenrechtlicher Prüfung mehr bedarf. Diese beamtenrechtliche Prüfung wird nämlich bereits bei der Wahlzulassung vorgenommen. Aber auch für die Fälle, in denen die beamtenrechtliche Prüfung unproblematisch ist, stellt sich die formale Ernennungsverpflichtung (zwei Unterschriften, von denen keine die des Ernannten sein darf) in der Praxis als recht mühsam dar. Insofern würde mit diesem Entbürokratisierungsvorschlag des Städte- und Gemeindetages zum Kommunal-

wahlgesetz eine echte Erleichterung für die Kommunen erreicht und die hier vorgesehene Formulierung überflüssig werden.

Zu § 38

In Abs. 6 Satz 4 sollte statt der vorgesehenen Fassung formuliert werden:

„... nicht aber für Arbeitsverträge.“

Begründung: Zwar ist es sinnvoll, klarzustellen, dass für die Kündigung von Arbeitsverträgen das Vier-Augen-Prinzip nicht gilt. Das sollte aber auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen gelten. Durch das Haushalts- und Stellenrecht ist der Spielraum der Verwaltungsspitze zur Einstellung von Personal sowieso schon sehr eingeschränkt. Insofern bedarf es nicht des kontrollierenden Vier-Augen-Prinzips durch den stellvertretenden Bürgermeister.

Zu § 39

Für die Änderung in Abs. 2 sollte unsere Formulierung für den § 38 Abs. 6 übernommen werden. Gerade in kleineren Gemeinden entscheidet die Gemeindevertretung über die Einstellung mit. Hier ist nicht unbedingt eine zweite Unterschrift unter dem Arbeitsvertrag notwendig.

Zu § 40

Die Änderungen im § 40 werden begrüßt. Grundsätzlich sollte in Abs. 4 ein Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters für die Beigeordneten, in Abs. 3 ein Vorschlagsrecht für den hauptamtlichen Bürgermeister für seine Stellvertreter aufgenommen werden.

Während die Zuweisung eines angemessenen Aufgabenbereiches im neuen Abs. 4 Satz 4 begrüßt wird, hält der Städte- und Gemeindetag den neuen Satz 5, nach der in der Hauptsatzung geregelt werden soll, in welchem Umfang Änderungen des Aufgabenbereiches keiner Zustimmung oder lediglich der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfen, für nicht umsetzbar. In die Hauptsatzung gehören abstrakte Regelungen. Hier geht es um sehr schwierig abgrenzbare Einzelfälle, die außerdem noch politisch hoch umstritten sind. Eine Hauptsatzungsregelung kann hier nicht zur Konfliktregelung beitragen.

Die Frist im neuen Satz 5 des § 40 Abs. 5, dass die Rechtsaufsichtsbehörde einer rechtswidrigen Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige widersprechen kann, ist unbedingt auf zwei Wochen zu reduzieren. Angesichts der Bedeutung einer Beigeordnetenwahl ist es Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde hier schnell zu prüfen und zu entscheiden, um den Städten die schwierige Interimszeit so weit wie möglich zu verkürzen.

Begründung: Es ist sinnvoll, dass durch die Änderung die Zusammenführung der Beigeordneten- und Stellvertreterfunktion geregelt wird.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Das Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters für Beigeordnete wahrt eher die Chance eines gedeihlichen Miteinanders in der Verwaltungsspitze. Zurzeit werden Beigeordnete oft als Opposition zum Bürgermeister von der Stadtvertretung gewählt. Das kann der Stadt nicht gut tun.

Zu § 44

Die Möglichkeit eines Ortsvorstehers wird begrüßt. Allerdings sollte der Ortsvorsteher nicht weitergehende Rechte haben als die Ortsteilvertretung. Das würde die Regelungen auch übersichtlicher machen. Damit sollte die hier vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit auch für Ortsteilvertretungen bestehen.

Angesichts der Aufgabe der Gemeindevertretung, das Wohl der gesamten Gemeinde im Auge zu haben, erscheint das hier vorgesehene Mehrheitserfordernis der Mehrheit aller Gemeindevertreter gegen den Widerspruch des Ortsvorstehers als zu hoch gewählt. Wir schlagen stattdessen vor:

„Die Zurückweisung des Widerspruchs bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.“

Begründung: Mit dem Widerspruchsrecht wird dem Ortsvorsteher (und nach unserer Auffassung der Ortsteilvertretung) ein sehr starkes Mittel in die Hand gegeben. Auch die Entschädigungsverordnung sollte für Ortsvorsteher flexibler sein. Wenigstens in der ersten Wahlperiode nach Auflösung der Gemeinde sollte sich die Entschädigung in einer gewissen Abhängigkeit (Prozentsatz) von der früheren Entschädigung als Bürgermeister orientieren.

Zu § 46

Die Einführung der Beachtung der Generationengerechtigkeit in Abs. 1 ist bezüglich der Umsetzung unklar. Deswegen sollte auf sie verzichtet werden.

Die Anforderungen an den Haushaltsausgleich in Abs. 6 sind mit dem Ziel zu überprüfen, es dem Beschluss der Gemeindevertretung zu überlassen, den Ergebnishaushalt im begründeten Ausnahmefall durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach Abs. 8 wird abgelehnt.

Begründung: Bereits zum Begriff der „Generationengerechtigkeit“ sehr unbestimmt. Darüber hinaus scheint er auch unpassend. Eine Haushaltswirtschaft erfolgt immer für einen Zeitraum von ein paar Jahren und überspannt nie die Dauer einer ganzen oder gar mehrere Generationen. Dies ist auch nicht möglich, da sich die wirtschaftlichen Umstände stetig wandeln und diese sich auch von den immer wieder neugeschaffenen rechtlichen Voraussetzungen ableiten.

Die Eigenkapitalausstattung der Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Es gibt keinen Maßstab für eine angemessene Eigenkapitalausstattung, soweit die Gemeinde nicht überschuldet ist. Es muss der Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzhoheit überlassen

bleiben, in begründeten Ausnahmefällen ihr Vermögen zur Finanzierung laufender Ausgaben einsetzen zu können. Da selbst sehr große Instandsetzungsarbeiten nach dem NKHR nicht mehr automatisch als Investitionen gelten, ist z.B. die Finanzierung solcher Instandhaltungsarbeiten durch Inanspruchnahme des Eigenkapitals vertretbar. Außerdem ist fraglich, ob die demografischen Veränderungen den Gemeinden nicht auch erlauben sollten, ihr Eigenkapital an die veränderten Aufgaben anzupassen. Es werden mittelfristig z.B. nicht mehr alle Kindertagesstätten betrieben werden.

Ohne Sanktionen sind die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und neue Vorlagepflicht wirkungslos und deshalb verzichtbar. Die Haushaltssicherungskonzepte erzeugen einen immensen bürokratischen Aufwand bei den Gemeinden und den Rechtsaufsichtsbehörden. Maßgeblich für die tatsächliche Gesundung des Haushalts sind Haushaltssicherungsmaßnahmen, nicht das Konzept. Diese sollten im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes so konkret beschlossen werden, dass die Umsetzung durch den Bürgermeister erfolgen kann. In der Vergangenheit hat sich nicht gezeigt, dass die engere Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssicherung erleichtert hat. Es ist unklar, wofür die Vorlagepflicht dient. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat auch in dieser Kommunalverfassung genügend andere Informationsmöglichkeiten.

Zu § 47

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt außerordentlich die neue Regelung des Absatzes 4, nachdem klargestellt wird, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen darf. Grundsatz und Verfahren entsprechen weitgehend dem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages.

Begründung: Diese Formulierung stammt aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Hier und inzwischen auch in Rheinland-Pfalz (in der Diskussion auch in Schleswig-Holstein) soll dafür gesorgt werden, dass das strafrechtliche Risiko für die Amtsträger verkleinert wird, die mit solchen Initiativen die öffentlichen Haushalte schonen und ihrem Gemeinwesen Geld zuführen. In der Vergangenheit gab es im Zusammenhang mit Sponsoren-Leistungen und Spenden immer wieder Strafanzeigen oder sogar Verurteilungen wegen Bestechlichkeit oder Untreue (siehe auch Kleine Anfragen der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, weitere Abgeordnete der Fraktion der FDP im deutschen Bundestag vom 16.02.2007.[Drucksache 16/4333]).

Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass sich Bürgermeister, die Spenden einwerben und Sponsoren-Leistungen erhalten, auf legalem Wege befinden. Mit der Behandlung im Hauptausschuss ist die notwendige Transparenz gegeben. Durch die Information der Rechtsaufsichtsbehörde ist dafür gesorgt, dass auch diese die entsprechenden Verträge noch wenigstens nachträglich prüfen können. Spenden und Sponsoren-Leistungen treten damit aus der rechtlichen Grauzone in die beleuchtete Arena des Kommunalrechts. Beim Einhalten dieser Verfahrensrichtlinie dürften auch übereifrige Staatsanwälte kaum ein Anhaltspunkt für eine strafbare Handlung finden.

Zu § 48

In Abs. 3 sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Ausweisung der Hebesätze in der Haushaltssatzung nachrichtlich erfolgt, wenn die Gemeinde die Hebesätze in einer eigenen Hebesatzsatzung festgelegt hat.

Begründung:

Die Rechtsaufsichtsbehörden handeln nicht einheitlich, wenn es um die gesonderte Festsetzung von Hebesätzen geht. Ohne gesonderte Hebesatzsatzungen drohen den Gemeinden teilweise aber auch Einnahmeverluste, wenn die Haushaltssatzung mit der Festsetzung höherer Hebesätze nicht wirksam bis zum 30.6. eines Jahres in Kraft tritt.

Zu § 50

Die Pflicht zur öffentlichen Auslegung in Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht ist ein unnötiger Verfahrensstandard. Der Aufwand ist verzichtbar. Die öffentliche Bekanntmachung der Regelungen der Haushaltssatzung mit Außenwirkung erfolgt mit der öffentlichen Bekanntmachung. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat jeder Einwohner das Recht, sich über die Haushaltssatzung und ihre Anlagen zu informieren. Viele Satzungen und Haushaltspläne sind im Internet verfügbar.

Zu § 51

In Abs. 3 soll geregelt werden, dass bei unabweisbaren, aber nicht zahlungswirksamen Aufwendungen keine Nachtragssatzung erforderlich ist.

Begründung:

Eine Nachtragspflicht für nicht geringfügige unabweisbare Aufwendungen, bei denen aber keine Zahlungen entstehen wie z.B. beim Totalschaden eines größeren Fahrzeuges am Jahresende ist reiner Formalismus.

Zu § 52

Die Klarstellung über den Stellenplan in Abs. 3 wird begrüßt.

Zu § 53

In Abs. 1 ist zu ergänzen, dass ausnahmsweise nicht zahlungswirksame, unabweisbare und unvorhergesehene über- oder außerplanmäßige Aufwendungen auch ohne Gewährleistung der Deckung zulässig sind.

Begründung:

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Eine Nachtragspflicht für solche Fälle, wie z.B. beim Unfall eines Großfahrzeuges, wäre reiner Formalismus.

Zu § 54

Das Einvernehmensefordernis der Gemeindevertretung zur Aufhebung der Sperre ist in eine Unterrichtungspflicht umzuwandeln.

Begründung:

Wenn der Bürgermeister alleine eine haushaltswirtschaftliche Sperre anordnen kann, sollten an die Aufhebung keine erheblich höheren Anforderungen gestellt werden. Der Vorschlag dient dem Ziel der Haushaltskonsolidierung und schränkt das Etatrecht der Vertretung nicht ein. Die Vertretung hatte ja die Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan beschlossen.

Zu § 55

In Abs. 1 ist zu regeln, dass Kreditaufnahmen auch für größere Sanierungsmaßnahmen nach Definition der Gemeinde und für die Finanzierung der Krankenhausinvestitionsumlage zulässig ist.

Die Erweiterung der Genehmigungspflicht für langfristige Zahlungsverpflichtungen nach § 59 wird abgelehnt, da der Verband auch die Neuregelung in § 59 ablehnt.

Begründung:

Durch die neue Definition der Investition im NKHR M-V können im Gegensatz zum kameralen Haushaltsrecht die o.g. Maßnahmen nicht mehr über Kredite finanziert werden. Damit wird für viele Kommunen der Ausgleich des Finanzhaushaltes erheblich erschwert.

Zu § 57

Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, nach der in der vorläufigen Haushaltsführung auch unabweisbare Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden können, wenn sie eine bestimmte Erheblichkeitsgrenze nicht überschreiten.

Begründung:

Diese Regelung ist seit langem notwendig, um zu verhindern, dass die Gemeinde rechtswidrig handeln muss, wenn sie sich z.B. zwischen der Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten und der Bestimmungen des Haushaltsrechts entscheiden soll.

Zu § 59

Die Neuregelung, nach der langfristige Verpflichtungen einer qualifizierten Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde unterliegen, wird abgelehnt. Die Verlängerung der Frist für die Rechtsaufsichtsbehörden von ein auf zwei Monate macht diese neue Regelung noch bürokratischer und zeitaufwendiger.

Begründung: Damit würde die kommunale Selbstverwaltung wieder einmal mehr eingeschränkt werden. Insoweit können wir schon grundsätzlich dem nicht zustimmen. Eine Notwendigkeit besteht insbesondere bei den Gemeinden, die ihren Haushalt ausgleichen können in keiner Weise. Eine Rechtfertigung für die Einschränkung in der Finanzhoheit ist nicht ersichtlich. Für die Gemeinden mit unausgeglichenem Haushalt hat die Rechtsaufsichtsbehörde andere Möglichkeiten längerfristige Verpflichtungen zu vermeiden. Dazu kommt noch, dass bei den Zahlungsverpflichtungen im Sinne des § 59 nicht unterschieden wird zwischen Investitionen oder solchen, die dem Verwaltungshaushalt betreffen. So können damit auch langfristige Miet- oder Pacht- oder Erbbaurechts- oder Stromlieferungsverträge anzeigepflichtig werden. Das erscheint wenig sinnvoll. Auch Arbeitsverträge könnten hierunter fallen. Der Aufwand für all diese häufig vorkommenden Verträge würde damit unverhältnismäßig erhöht und zu unvermeidbaren Verzögerungen führen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „erforderlichen Unterlagen“ dürfte ebenso zu praktischen Problemen führen, wie der gesamte Anwendungsbereich, der so wenig klar ist, dass es auch zu Doppelprüfungen bei der Genehmigung der Stellenpläne kommen kann.

Zu § 60

Die Neufassung des Abs. 7 wird abgelehnt.

Begründung: Die Unsicherheiten, die erfahrungsgemäß mit dem Begriff des „vollen Wertes“ verbunden sind, werden durch die eigenständige Haftungsregelung des Abs. 7 noch verschärft. Es wäre zu befürchten, dass Grundstücksgeschäfte der Städte und Gemeinden in der Folge kaum noch durchgeführt werden. Die Einführung einer gesonderten Haftungsform für hauptamtliche und ehrenamtliche Bürgermeister und für Leitende Verwaltungsbeamte in der Kommunalverfassung neben den bestehenden Staats-/Amtshaftungsnormen wird abgelehnt. Sie läuft der Absicht zu wider, mit der Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes der DDR die verschuldensunabhängige Haftung auszuschließen. Mit der gesonderten Norm würden für Bürgermeister und LVB damit verschärfte Haftungsnormen eingeführt. Für die ehrenamtliche Betätigung als Bürgermeister kann dies abschreckend wirken. Die allgemein geltenden haftungsrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Problematisch ist außerdem, dass bei amtsangehörigen Gemeinden der Leitende Verwaltungsbeamte in diese Erklärungspflicht mit hineingezogen wird. Diese Rechtstellung für Erklärungen der Gemeinde unter gemeindlichem Siegel für den LVB ist nicht nachvollziehbar und ein Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltung. Durch Satz 2 des Entwurfs wird die Vollwertigkeitserklärung total entwertet, da die Genehmigungspflicht nicht ersetzt wird. Die schwebende Unwirksamkeit zur Eintragung ist sehr problematisch und behindert den Rechtsverkehr.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgl@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Zu § 64

Die Auslegungspflicht in Abs. 6 ist zu streichen.

Begründung:

Siehe Begründung zur Forderung zu § 50 Abs. 5.

Zu § 65

Die Verweise auf das HGB sollten wie in der GemHVO-Doppik in statische Verweise umgewandelt werden.

Die Auslegungspflicht in Abs. 10 ist zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Klarstellung wird vermieden, dass das Haushaltsrecht durch Änderungen im HGB verändert wird.

Zur Streichung der Auslegungspflicht siehe Begründung zur Forderung zu § 50 Abs. 5.

Zu § 66

Wir haben keine Bedenken gegen die Regelung in Abs. 2 über die Zwangsvollstreckung.

In diesem Zusammenhang bitten wir im Rahmen der KV-Änderung folgende haushaltsrechtliche Regelungen des KomDoppikEG M-V wie folgt zu ändern:

- In Art. 1 § 5 Abs. 3 Satz 1 KomDoppikEG sollte die Möglichkeit ergänzt werden, dass die Gemeinde nicht die voraussichtliche Restnutzungsdauer ansetzen muss, wenn die Vermögensgegenstände ausfinanziert gewesen sind.

Begründung:

Dadurch ließe sich für die Kommunen teilweise erheblicher Aufwand und erhebliche Belastungen der Haushalte vermeiden. Den Kommunen sollte diese Möglichkeit für die Einführung der Doppik eingeräumt werden.

- In Art. 3 § 1 Abs. 2 KomDoppikEG (Änderung KPG) sollte auch für Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet werden, sich eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zu bedienen.

- In Art. 3 §§ 3 KomDoppikEG sind in Abs. 2 Ziffer 1 hinter dem Wort Treuhandvermögen die Wörter „einschließlich der Jahresabschlüsse“ einzufügen.

Begründung:

Damit soll der örtlichen Prüfung insbesondere bei kleineren Einheiten die Möglichkeit eröffnet werden, selbst die Prüfung vorzunehmen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@sgt-mv.de
Internet: <http://www.sgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

- Außerdem bitten wir darum, in das Einführungsgesetz aufzunehmen, dass im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens auf die Aktivierung von an Dritte gewährten Zuwendungen mit mehrjähriger Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung verzichtet werden kann, sofern nachweislich keine Kreditaufnahme für die Finanzierung der Zuweisung erfolgt ist.

Begründung:

Die Vereinfachungsmöglichkeit erleichtert die Umstellung auf die Doppik. Unzumutbare Haushaltsbelastungen entstehen durch den Vorschlag nicht.

Zur Wirtschaftlichen Betätigung nach §§ 70 ff.

Die Zielsetzung des Entwurfs die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen zu erhöhen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Einführung eines Kommunalunternehmens in der Form der Anstalt öffentlichen Rechts wird begrüßt und entspricht einer langjährigen Forderung der kommunalen Verbände.

Zu den Regelungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 70 Abs. 1

Mit dem neuen § 70 Abs.1 soll eine Definition der „wirtschaftlichen Betätigung“ eingefügt werden, die „Abgrenzungsfragen erleichtert und somit zur Rechtsklarheit beiträgt.“ Unseres Erachtens ist diese Definition nicht erforderlich und im Übrigen nicht geeignet zur Rechtsklarheit beizutragen. Sie verwischt die Unterscheidung zwischen Unternehmen und Einrichtungen. Unserer Auffassung nach sollten Einrichtungen nach § 70 Abs.3 weiterhin als privilegierte Tätigkeiten verstanden werden, zu denen die Kommune ohne weitere Prüfungen berechtigt ist. Dies sollte im Gesetz auch deutlich gemacht werden. Insofern darf in der Definition des Absatzes 1 die Einrichtung nicht auftauchen, zumal hoheitliche Tätigkeit zu denen die Kommune gesetzlich verpflichtet ist, ja gerade nicht von Privaten erbracht werden können. Besser wäre unseres Erachtens deshalb zu definieren, was unter Unternehmen nach Abs.2 und was im Unterschied dazu unter Einrichtungen nach Abs.3 zu verstehen ist. Soll eine allgemeine Definition der wirtschaftlichen Betätigung beibehalten werden sollte sie ohne Bezug auf Unternehmen und Einrichtungen gefasst werden:

„Wirtschaftliche Betätigung ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern oder Dienstleistungen, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.“

Zu § 70 Abs. 2

Der Absatz 2 ist weitgehend identisch mit dem bisherigen § 68 Abs.1. Unseres Erachtens sollte der Absatz 2 mit einer Definition des Unternehmens beginnen:

„(2) Unternehmen dienen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, mit der Zielsetzung am Markt wie ein Privater zu agieren. Unternehmen der Gemeinde sind nur zulässig, wenn

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Sultner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann.
- Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben ganz überwiegend mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnimmt, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind auch die mit der Haupttätigkeit des Unternehmens verbundenen Nebentätigkeiten von unter-geordneter Bedeutung.“

Zu § 70 Abs. 3

Der Absatz 3 fasst den bisherigen § 68 Absatz 2 neu und gibt die Unterscheidung zwischen Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben auf. Dies ist zu begrüßen. Auch die Erweiterung auf Energieerzeugungsanlagen wird ausdrücklich begrüßt. Unseres Erachtens sollte aber auch zu nächst definiert werden, was Einrichtungen sind und der Absatz auch um Annextätigkeiten ergänzt werden. Er sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„(3) Einrichtungen dienen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, ohne dass diese das Ziel verfolgen müssen wie Private am Markt zu agieren. Gemeinden sind jederzeit berechtigt solche Einrichtungen zu betreiben. Einrichtungen im Sinne dieses Abschnitts sind:

1. Einrichtungen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art,
3. Einrichtungen, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen und
4. Einrichtungen zur Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Art, soweit diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen

Auch Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Zulässig sind auch die mit der Haupttätigkeit der Einrichtung verbundenen Nebentätigkeiten von unter-geordneter Bedeutung.“

Zu § 70 Abs. 4

Absatz 4 stellt klar in welcher Rechtsform Unternehmen und Einrichtungen betrieben werden können. Dabei begrüßen wir ausdrücklich, dass anders als bisher bei der möglichen Rechtsform nicht mehr zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden wird. Das Verbot der Errichtung von Aktiengesellschaften stellt eine Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung dar. Die Begründung, wonach die Steuerung von Aktiengesellschaften schwerer ist als die von GmbHs vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist es richtig, dass der Einfluss der Hauptversammlung auf den Vorstand nicht so direkt ist, wie bei der GmbH, aber auch bei dieser gilt, dass der Geschäftsführer in seiner Handlungsfähigkeit nicht über

die Gebühr beschränkt werden kann, da die Gemeinde sonst im Rahmen der Konzernhaftung vollständig in die Haftung eintritt. Damit entfiere die Haftungsbeschränkung und die GmbH wäre per se unzulässig. Folglich kommt es in beiden Fällen auf die Ausgestaltung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages an. Wir plädieren deshalb dafür die § 70 Abs.4 Satz 2 zu streichen.

Zu § 70 Abs. 7

Der neue Absatz 7 verpflichtet die Kommunen bei ihrer Entscheidung über die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk zu berücksichtigen. Die Betrachtung derartiger Auswirkung ist eine Selbstverständlichkeit. Gegen eine derartige Klarstellung ist deshalb nichts einzuwenden.

Zu § 71 Abs. 1

Der Wegfall der Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Betätigung wird ausdrücklich zu gestimmt. Konsequenter wäre es allerdings dann auch für Einrichtungen auf einen Vorrang öffentlich-rechtlicher Organisationsformen zu verzichten. Wir plädieren deshalb dafür die Nr.2 zu streichen, zumal es praktisch schwierig sein wird belastbare Abwägungen durchzuführen.

Zu § 71 Abs. 2

Die Änderung der Beteiligungsquote von 50% auf 20% ist nicht praktikabel. Minderheitsbeteiligungen lassen einen so weit gehenden Einfluss in der Regel nicht zu – erst recht nicht, wenn nicht einmal die Sperrminorität erreicht wird. Wir raten deshalb dringend, es bei der bisherigen Regelung des § 69 Abs.2 zu belassen.

Zu § 72 Abs. 1

Die Möglichkeit der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und der Möglichkeit der Umwandlung von Eigenbetrieben in diese neue Rechtsform wird begrüßt.

Zu § 72 Abs. 2

In § 72 Abs.2 Satz 1 sollte hinter Gesellschafterversammlung „oder einem entsprechenden Organ“ ergänzt werden, um die Umwandlungsmöglichkeit nicht nur auf GmbHs zu beschränken.

Zu § 72 Abs. 3

Es muss unseres Erachtens nicht auf § 69, sondern auf § 71 verwiesen werden.

Zu § 78

§ 78 verpflichtet die Kommunen eine Beteiligungsverwaltung aufzubauen. Die Zielrichtung ist zu begrüßen. Allerdings stellt dies eine neue Verpflichtung dar, die im Rahmen des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zu bewerten ist. Wir erwarten klare Aussagen zu den zu erwartenden Kosten und deren Ausgleich. Darüber hinaus regen wir, zu prüfen, ob diese Vorschrift unabhängig von der Größe der Gemeinden und dem Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit zielführend ist. Ist es sinnvoll, dass ein Amt für die Beteiligung einer Mitgliedsgemeinde in einem Kulturverein eine Beteiligungsverwaltung aufbaut? Im Übrigen lässt sich eine Beteiligungsverwaltung nur dann erfolgreich aufbauen, wenn die erforderlichen Auskunftsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung verankert sind. Das heißt, die Verwaltung muss auch Zugang zu den erforderlichen Unterlagen haben. Wir schlagen deshalb vor § 78 wie folgt zu fassen:

„§ 78 Beteiligungsmanagement

Die Gemeinde hat Unternehmen und Einrichtungen entsprechend der öffentlichen Zielsetzung zu koordinieren und zu überwachen (Beteiligungsmanagement). Bei Unternehmen und Einrichtungen die im großen Umfang am Markt agieren, erfordert dies insbesondere die Wahrnehmung einer Beteiligungsverwaltung, die Errichtung eines Beteiligungscontrollings, die Beratung und Betreuung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen, die Koordination der Wahrnehmung gemeindlicher Interessen in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen, die Koordination der Wirtschaftsplanung der Unternehmen und Einrichtungen mit der Haushaltsplanung. Die hierzu erforderlichen Auskunftsrechte für die Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung sind im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zu verankern.“

Zu § 79

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des Energiewirtschaftsgesetzes entbehrlich. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Straßen und Wege diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Soweit sie nicht selbst Energie erzeugt ist sie zu dem verpflichtet im Wege der Ausschreibung sich um die Energielieferung zu bemühen. Im Übrigen hat die Gemeinde keinerlei Einfluss darauf, wer in das Gemeindegebiet Strom liefert. Sie erhält hierüber nicht einmal Auskunft. Die Liberalisierung des Energiemarktes hat dazu geführt, dass jeder Bürger seine Energie bei einem Lieferanten seiner Wahl beziehen kann. Einflussmöglichkeiten der Gemeinde bestehen nicht. § 79 ist zu streichen.

Zu § 83

Die Neuregelung über das Informationsrecht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wird abgelehnt, da sie überflüssig ist. Bereits jetzt steht den Landesministerien als Fachaufsichtsbehörde nach § 90 dieses Informationsrecht zu.

Zu § 85

Der Verband stimmt der Definition zu, dass eine Maßnahme in der Ersatzvornahme als solche der Gemeinde gilt.

Begründung: Damit ist auch für den Bürger klar, dass die zuständige Behörde gehandelt hat. Ansonsten wären Verwaltungsakte oder Satzungen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ersatzvornahme schon deswegen rechtswidrig, weil die falsche Behörde gehandelt hat.

Zu § 86

Gegen die Neuregelungen im Abs. 6, das der Beauftragte eine angemessene Vergütung erhalten kann, die sich an der Entschädigung orientiert und von der Gemeinde an den Beauftragten zu leisten ist, bestehen keine Bedenken.

Zu den Regelungen der Landkreisordnung

Die Regelungen der Landkreisordnung sollen sich an denen der Gemeindeordnung orientieren. Insofern hat der Städte- und Gemeindetag dieselben Änderungsvorschläge zu den Parallelvorschriften der Landkreisordnung, die schon bei den entsprechenden Gemeindeordnungsvorschriften angeregt worden sind.

Zu § 91

In den § 91 Abs. 2 KV sollte die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise gestrichen werden und analog der Vorbilder in Bayern, Thüringen und Nordrhein-Westfalen formuliert werden:

„Den Landkreisen steht die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.“

Begründung: Damit ist eine klarere Abgrenzung zur den Gemeinden gegeben. Die Landkreise haben damit nicht mehr die Möglichkeit Geld, das sie über die Kreisumlage eingesammelt haben, für gemeindliche Aufgaben nach ihren Prioritäten einzusetzen.

Zu § 131

In Abs. 2 sollte den Ämtern die Möglichkeit eröffnet werden, für jede amtsangehörige Gemeinde eine eigene Kasse zu führen.

Begründung:

Mit dieser Möglichkeit könnte sowohl der Buchungsaufwand in den Ämtern verringert als auch der Bargeldbestand jeder einzelnen Gemeinde in den Gemeindehaushalten ausgewiesen werden. Viele Bürgermeister erwarten gerade in Zeiten knapper Kassen eine genaue Ausweisung ihrer Finanzmittel und einen Überblick hierüber.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Schließlich beschließt die Gemeinde ja auch mit der Haushaltssatzung ihre Ein- und Auszahlungen.

Zu § 136

Eine Änderung der Zusammensetzung der Amtsausschüsse mit dem Ziel, dieses zu verkleinern, wird begrüßt. Allerdings schlägt der Verband eine Abstufung auch weiter nach oben vor:

„(2) Gemeinden über 1.000 Einwohner entsenden weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden über 1.000 – 2.000 Einwohner	1,
in Gemeinden über 2.000 – 3.000 Einwohner	2,
in Gemeinden über 3.000 – 4.000 Einwohner	3,
in Gemeinden über 4.000 – 5.500 Einwohner	4,
in Gemeinden über 5.500 – 7.000 Einwohner	5,
in Gemeinden über 7.000 – 9.000 Einwohner	7,
in Gemeinden über 9.000 Einwohner	8.“

Begründung: Durch die Ämterfusionen, die als Folge der letzten Kommunalverfassungs-Novellierung erfolgte, haben die Amtsausschüsse eine Größe erreicht, die an den Rande der Handlungsunfähigkeit führt.

Angesichts dessen, das durch die geschäftsführenden Gemeinden auch viele mittlere Städte inzwischen amtsangehörig geworden sind, ist es ebenfalls angemessen bei den Einwohnerzahlen noch ein wenig höher zu differenzieren, um nicht zu viel zwischen Städten und kleinen Gemeinden zu nivellieren.

Die Veränderung in Abs. 2 mit der offenen Abstimmung für den Bürgermeister, der keiner Fraktion angehört, für die Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses wird zugestimmt.

Begründung: s. Begründung zu § 35 (Wahl des Hauptausschusses).

Zu § 142

In Abs. 2 ist der letzte Satz folgender Maßen zu verändern: „Er ist Dienstvorgesetzter gegenüber dem Leitenden Verwaltungsbeamten; § 38 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

Begründung: Der Leitende Verwaltungsbeamte ist täglich vor Ort in den Verwaltungen und kann die Arbeitsleistung oder das sonstige Verhalten der Mitglieder besser einschätzen als der Amtsvorsteher. Es ist deswegen für die Aufgabenerfüllung des Leitenden Verwaltungsbeamten besser, wenn er über die weiteren Mitarbeiter die Dienstvorgesetztereigenschaften wahr nimmt. Dies entspricht auch bei einer bereits vor einigen Jahren eingeführten Änderung in der Amtsordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Seite 20

Zu § 146

Bitte in Abs. 4 einen neuen Satz 1 aufnehmen:

„Der Leitende Verwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.“

Begründung: siehe § 142

Zu § 150

Bei den Aufwendungen in besonderen Fällen sollte klargestellt werden, dass die vom Amt für gemeindliche Investitionen in diesen Aufgabenbereichen erbrachten Leistungen (z.B. vom Bauamt) als Eigenleistungen aktiviert werden können.

Begründung:

Das wäre für eine haushaltsrechtliche Gleichstellung der amtsangehörigen Gemeinden mit den amtsfreien Gemeinden notwendig. Dann besteht die Möglichkeit zur Entlastung des aktuellen Haushalts durch aktivierte Eigenleistungen. Eine Aufweichung der Amtsumlage ist in den Fällen des § 150 nicht zu befürchten, da diese Aufgaben nach der KV nicht nach den Amtsumlagegrundlagen zu finanzieren sind.

Zu § 152

§ 152 erhält folgende Formulierung:

„(1) Verzichtet das Amt auf eine eigene Verwaltung und überträgt diese an eine geschäftsführende Gemeinde 130 Abs. 1 Nr. 1 nimmt diese die Verwaltungs- und Behördenfunktion für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden wahr. Die geschäftsführende Gemeinde ist auch Gemeindekasse im Sinne von § 62 für das Amt und die Gemeinden und nimmt die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises wahr.

(2) Die geschäftsführende Gemeinde nimmt auch für die weiteren Gemeinden des Amtes die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Sie besorgt die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Veranlagungen und Erhebungen der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden. Sie bereitet für diese die Aufstellung der Haushaltspläne vor. Die Vertretung der Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt durch die geschäftsführende Gemeinde. § 131 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Kontrolle der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinden durch die Gemeindevertretung hinsichtlich der Aufgaben, die sie für die amtsangehörigen Gemeinden wahrnimmt, gilt § 34 entsprechend. Der Amtsvorsteher kann dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden fachliche

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Weisungen zur Vorbereitung und Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der weiteren amtsangehörigen Gemeinden erteilen. Der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde hat die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes.

(4) Die geschäftsführende Gemeinde kann dem Amt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitergehende Rechte, insbesondere bei der Bestellung von Dienstkräften einräumen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag können von § 151 Abs. 2 abweichende Finanzierungsregelungen vereinbart werden.“

Begründung: Es gibt in manchen Ämtern mit geschäftsführenden Gemeinden Kompetenzprobleme zwischen Amtsvorsteher und Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde. Chef der Verwaltung ist der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde. Insofern sollten bei ihm und der Gemeinde auch alle Verwaltungsaufgaben liegen. Der Amtsvorsteher (ohne eigene Verwaltung) verfügt über keine eigenen Dienstkräfte und damit in der Regel auch nicht über Verwaltungswissen. Es ist deswegen unpraktisch, ihn für den übertragenden Wirkungskreis, für die Rechtsvertretung nach außen und für andere typische Verwaltungsaufgaben zuständig zu machen.

Hier hilft eine Klarstellung.

Zu § 153

In Abs. 1 ist folgender neuer Satz 3 einzufügen:

„Aufgabe der Aufsicht im Sinne des § 81 Abs. 1 ist es, die Gemeinden und Landkreise bei ihren Initiativen zur kommunalen Zusammenarbeit zu unterstützen und eine Genehmigung der einzelnen Formen der Zusammenarbeit nur dann zu versagen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner kommunaler Partner nicht ausreichend gewahrt sind.“

Begründung: Mit diesem Grundsatz der zusammenarbeitsfreundlichen Aufsicht sollen die unteren und obersten Rechtsaufsichtsbehörden dazu angehalten werden, einzelne Formen der kommunalen Zusammenarbeit, die in der Regel zur wirtschaftlicheren und besseren Aufgabenerfüllung führen, positiv zu begleiten. Manche interessante Perspektive wurde aus allgemeinen Bedenken der Rechtsaufsichtsbehörden abgelehnt. Solche Fälle landen nicht vor den Verwaltungsgerichten, da dort keine schnelle und angemessene Befriedung zu erreichen ist. Bei näherer Betrachtung sind aber viele Bedenken der Rechtsaufsichtsbehörden rechtlich zweifelhaft gewesen. Der hier festgelegte Grundsatz soll die Rechtsaufsichtsbehörden ermuntern kommunaler Zusammenarbeit den Weg zu ebnen und ihr keine Steine in den Weg zu legen.

Zu §§ 173 - 175

Die Regelungen zu gemeinsamen Kommunalunternehmen im Wege kommunaler Zusammenarbeit nach den §§ 173 bis 175 werden ausdrücklich begrüßt

In- Kraft-Treten.

Um diese Neuregelungen auch bei den derzeitigen Verhandlungen der Auseinandersetzungsverträge im Rahmen der Landkreisneuordnung nutzbar zu machen, sollte das Ablösegesetz vor dem 04. September 2011 in Kraft treten. Dies gilt auch für die eingearbeiteten Änderungen durch das Landkreisneuordnungsgesetz, insbesondere für die Regelungen der §§ 165 und 167.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

